1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090
E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-18@bmnt.gv.at
cc schienenbahnen@wko.at

Wien, am 17.07.2018

BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

Der Entwurf eines Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018, mit welchem die notwendigen Anpassungen im Gefolge des sog „Protect"-Urteils des EuGH unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zügiger und rechtssicherer Genehmigungsverfahren vorgenommen werden sollen, wird seitens des ÖBB-Konzerns begrüßt.

Kritisch anzumerken ist, dass Umweltorganisationen - obwohl sie als Beteiligte die Möglichkeit haben, ihre Bedenken mittels von der Behörde zu berücksichtigender Stellungnahme darzulegen - uneingeschränkt das Recht erhalten, Beschwerde gegen Bescheide an das Verwaltungsgericht zu erheben. Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens sieht den Zugang der Öffentlichkeit zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren vor, sofern im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllt werden.
Um eine Verzögerung von Verfahren zu vermeiden, wäre es erforderlich, ähnlich zu § 42 AVG, Kriterien zu implementieren, wonach das Beschwerderecht verloren geht, wenn die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren in Form einer fristgerechten Stellungnahme nicht wahrgenommen wird. Auch der EuGH befindet, dass mit einer solchen Regelung unter Umständen die streitigen Punkte schneller identifiziert und gegebenenfalls bereits im Verwaltungsverfahren gelöst werden können, so dass sich eine Klage erübrigt (Rechtssache C-664/15, Rn. 88).
Die Umweltorganisationen haben somit eine nachträgliche Beschwerdemöglichkeit bei der Genehmigung und wesentlichen Änderung von Behandlungsanlagen. gemäß § 37 Abs. 1

bzw. § 57 Abs. 4 für Sanierungskonzepte gem. AWG 2002. Dies könnte natürlich für die Dauer, bis eine derartige Anlage genehmigt wird bzw. ob diese dann im Endeffekt überhaupt genehmigt wird, Auswirkungen für die ÖBB haben.

Außerdem führt die in den Übergangsbestimmungen eingeführte Regelung dazu, dass Bescheide, die innerhalb eines Jahres vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung rechtskräftig wurden, rückwirkend beeinsprucht werden können. Da innerhalb eines Jahres in vielen Fällen durchaus bereits kostenrelevante Maßnahmen von Antragsteller gesetzt worden sein können, stellt dies eine erhebliche (finanzielle) Unsicherheit dar. Die ÖBB halten daher eine Fristverkürzung auf maximal 6 Monate für unumgänglich, um Sicherheit für bereits getätigte Investitionen herzustellen.

Zu den einzelnen Detailbestimmungen ergeben sich noch Fragen und Anregungen, die wir im Folgenden kurz darlegen:

1. **Abfallwirtschaftsgesetz**

   zu § 37 Abs. 5

   Die bisherigen Bestimmungen des Abs. 5 sind ausreichend, eine Erweiterung ist abzulehnen.

   zu § 40 Abs. 1b

   Die vorgesehene Frist von zwei Wochen für den Eintritt der Zustellfiktion kann schon für das – als Vorbild dienende - UVP-G nicht wirklich argumentiert werden.

   Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Zustellwirkung nicht an dem Tag eintreten soll, an dem die Entscheidung auf der elektronischen Plattform bereitgestellt wird. Die ÖBB würden eine solche Abänderung des Entwurfes als sinnvollen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung begrüßen, zumal in den Beschwerdeverfahren in aller Regel professionell agierende und meist anwaltlich vertretene Parteien auftreten, denen keine zweiwöchige „Schrecksekunde“ vergönnt werden muss, die de facto materiell nichts anderes als eine sachlich undifferenziert erfolgende Verlängerung der ohnedies reichlich bemessenen Beschwerdefristen darstellt.

   Nichts spricht dagegen, die Zustellwirkung mit dem Tag der Kundmachung eintreten zu lassen. Alles andere ist ein durchsichtiger Versuch, die allgemein geltenden Rechtsmittelfristen unter dem Vorwand materiell unbegründbarer zustellrechtlicher Sonderbestimmungen zu verlängern.
   Dies gilt auch für die analog vorgeschlagenen Bestimmungen im IG-L und im WRG.

zu § 40a

vgl. Stellungnahme zu § 40 Abs. 1b

zu § 42 Z 13

Die Einwendungsrechte der Umweltorganisationen sind aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, wie auch im neuen § 42 Abs. 3 klar formuliert und dem Mahnschreiben folgend, auf unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften zu beschränken.

Auch ist in dieser Regelung die örtliche Anerkennung um die sachliche der Umwelt-NGOs zu ergänzen (Unterstützung durch eine lokale Bürgerinitiative mit 200 Unterschriften). Diese Komponente ist daher zusätzlich zu der örtlichen Anerkennung zu ergänzen. Diese Forderung wird damit begründet, dass in Verfahren regelmäßig bundesweit tätige Organisationen auftreten, denen es in einzelnen Verfahren jedoch regelmäßig an einer auch nur namhaften Unterstützung durch die real betroffene lokale Bevölkerung fehlt, weil diese im Gegenteil sehr oft an einem Ausbau insb. im Verkehrsbereich ein weit überwiegendes und klar artikuliertes Interesse hat. Eine derartige Voraussetzung der Legitimation zum Einschreiten hätte damit den Vorteil, abstrakte und rein prinzipiengeleitete Beschwerdeverfahren, denen kein reales, lokales Interesse zugrunde liegt, zu verhindern.
Diese Forderung gilt analog für die entsprechenden Regelungsvorschläge zum IG-L und zum WRG.

zu § 78c

Zum Schutz von rechtskräftigen Altbescheiden sollte der „Unsicherheitszeitraum“ für eine nachträgliche Anfechtung von einem Jahr auf maximal sechs Monate gekürzt werden.

Weiters bedarf es jedenfalls einer Regelung eines Fortbau- und -betriebsrechts analog § 46 Abs. 26 UVP-G, damit Vorhaben und Anlagen im Fall einer Anfechtung fortgeführt bzw. -betrieben werden können. Die zit. Regelung hat sich in der Praxis bewährt und war nicht Gegenstand von öffentlicher Kritik oder erfolgreichen Anfechtungen.

2. **Immissionsschutzgesetz-Luft**

zu § 9a Abs. 1a

Die vorgeschlagene Regelung ist überschießend und daher in dieser Form abzulehnen:

Es erscheint überschießend und rechtlich in keiner Weise geboten, dass die Behörde auch einen Bescheid über die Berücksichtigung von Vorbringen eines Antragstellers auszustellen hat. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht dem allgemein befürworteten Gedanken der Entschlackung, Beschleunigung und Effektuierung von Genehmigungsverfahren diametral.

Umweltorganisationen sollte iSd die Novellierung auslösenden verwaltungsgerichtlichen Jud ein Antragsrecht nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zukommen.

zu § 9a Abs. 6

vgl. Stellungnahme zu § 9a Abs. 1a

zu § 9a Abs. 11

Die hier vorgesehenen Antragsrechte erscheinen überschießend und ihre Notwendigkeit sollte geprüft werden:

a. Das Antragsrecht der Umweltorganisationen ist an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft. Als Kriterium wird eine - nicht bloß vorübergehende - Überschreitung eines Unionsgrenzwertes gefordert.

b. Überdies soll ein Antrag nur dann zulässig sein, wenn keine Fristverlängerung nach Art. 22 der LuftqualitätsRL erfolgt ist.

c. Weiters sollte Voraussetzung für einen Antrag sein, dass die zuständige Behörde (bezogen auf die Einhaltung der Grenzwerte) untätig geblieben ist oder säumig wurde.

d. Letztlich wird eine „Sperrfrist“ für Anträge von zumindest drei Jahren nach Erlassung von Verordnungen über Luftreinhaltemaßnahmen gefordert, um schikanöse Anträge zu verunmöglichen und eine angemessene Wirkungskontrolle sicherzustellen

Bei der Beurteilung von Maßnahmen ist eine Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Interessen vorzusehen, damit den Zielen des IG-L keine unangemessene, absolute Wirkung zukommt.

Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte sollte richtlinienkonform überprüfend auf die formale Feststellung beschränkt bleiben, ob die Rechtmäßigkeit eines Programms bzw. einer Verordnung gegeben ist oder nicht, nicht aber inhaltlich zu entscheiden.

Das Beschwerderecht von Umweltorganisationen sollte überdies richtlinienkonform darauf beschränkt bleiben, die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Handlung oder Unterlassung am Maßstab des geltenden positiven Rechts zu verlangen.

Die inhaltliche und politische Verantwortung für gesetzte Maßnahmen muss bei der Exekutive bleiben und darf nicht durch ein konkurrierendes inhaltliches Gestaltungsrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgehöhlt oder konterkariert werden.

3. Wasserrechtsgesetz

zu § 102 Abs. 2

Statt des Wortes „insbesondere“ werden abschließende und eindeutige tatbestandliche Voraussetzungen gefordert, die Auseinandersetzungen über die Beteiligung von Umweltorganisationen vermeiden helfen und diesen auch die Verpflichtung auferlegt, ein den Vorgaben des Gesetzes entsprechendes, eindeutiges und substantiiertes Vorbringen zu erstatten.

zu § 102 Abs. 3 u 5

Voraussetzung der Zulassung von Umweltorganisationen soll neben der örtlichen Anerkennung auch der statutengemäße sachliche Tätigkeitsbereich sein (vgl. VwGH Erk 19.02.2018, Ra 2015/07/0074-6).

ISd Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konv ist als Voraussetzung der Zulassung überdies ein Nachweis der Betroffenheit der Umweltorganisation zu fordern. Vorgeschlagen wird, dass eine Stellungnahme von einer Bürgerinitiative (200 Unterschriften) unterstützt werden muss, um den lokalen Bezug unter Beweis zu stellen.

zu § 104 Abs. 5

Die gesetzliche Bestimmung der relevanten Erheblichkeitsschwelle wird im Sinne der Transparenz und Nachprüfbarkeit nachdrücklich begrüßt.

zu § 107 Abs. 3

Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Zustellwirkung nicht an dem Tag eintreten soll, an dem die Entscheidung auf der elektronischen Plattform bereitgestellt wird.
Vgl. zur Begründung die Anmerkungen zu § 40 Abs. 1 AWG.

Auch in dieser Regelung wäre die örtliche Anerkennung der Umweltorganisationen um die sachliche zu ergänzen.

Insgesamt befürworten die ÖBB die Einrichtung einer zentralen, vom Bund auch den nachgeordneten Behörden und den Ländern zur Verfügung gestellten Kundmachungsplattform.

zu § 145 Abs. 15

In den Übergangsbestimmungen fordern die ÖBB eine Klarstellung, dass für laufende Verfahren die Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt.

Weiters sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch hier die Präklusionsregelung zur Anwendung kommt.

Zum Schutz von rechtskräftigen Altbescheiden sollte der „Unsicherheitszeitraum“ für eine nachträgliche Anfechtung von einem Jahr auf maximal sechs Monate gekürzt werden.

Weiters bedarf es jedenfalls einer Regelung eines Fortbau- und -betriebsrechts analog § 46 Abs. 26 UVP-G, damit Vorhaben und Anlagen im Fall einer Anfechtung fortgeführt bzw. -betrieben werden können. Die zit. Regelung hat sich in der Praxis bewährt und war nicht Gegenstand von öffentlicher Kritik oder erfolgreichen Anfechtungen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.

Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat